

# Satzung für Qualitätsmanagement und Evaluation in Lehre und Studium an der Universität Bremen

vom 16.12.2015

Der Rektor der Universität Bremen hat am 16.12.2015 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl.) S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2015 (Brem. GBl. S. 141) die auf Grund von § 69 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 3 BremHG durch den Akademischen Senat am 16.12.2015 beschlossene Satzung für Qualitätsmanagement und Evaluation in Lehre und Studium an der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

## Inhalt

|       |   |   |
|-------|---|---|
| I.    | Übergreifende Regelungen .....                | 2 |
| § 1.  | Grundsätze .....                              | 2 |
| § 2.  | Geltungsbereich und Zuständigkeit .....       | 2 |
| II.   | Organe und Beteiligte .....                   | 2 |
| § 3.  | Rektorat.....                                 | 2 |
| § 4.  | Fachbereiche .....                            | 3 |
| § 5.  | Lehrerbildung und Lehrerinnenbildung .....    | 3 |
| § 6.  | Qualitätsmanagement-Beirat.....               | 3 |
| § 7.  | Studierendenschaft .....                      | 4 |
| III.  | Qualitätssicherungsinstrumente .....          | 4 |
| § 8.  | Berichte .....                                | 4 |
| § 9.  | Programmevaluation.....                       | 4 |
| § 10. | Studierendenbefragungen .....                 | 4 |
| § 11. | Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation.....  | 5 |
| § 12. | Weitere Befragungen .....                     | 5 |
| § 13. | Datengestütztes Monitoring .....              | 5 |
| IV.   | Dokumentation .....                           | 5 |
| § 14. | Qualitätsmanagement-Handbuch und -Portal..... | 5 |
| § 15. | Sonstige Zuständigkeiten .....                | 6 |
| V.    | Datenschutz.....                              | 6 |
| § 16. | Datenschutz.....                              | 6 |
| VI.   | Inkrafttreten .....                           | 6 |
| § 17. | Inkrafttreten.....                            | 6 |

## I. Übergreifende Regelungen

### § 1. Grundsätze

- (1) Das Bremische Hochschulgesetz verpflichtet die Hochschulen gemäß § 69 BremHG, Qualitätssicherungsinstrumente in den Bereichen von Studium, Prüfungen und Lehre zu entwickeln.
- (2) Das Qualitätsmanagementsystem an der Universität Bremen bezweckt eine hohe Qualität von Lehre und Studium. Die Qualität von Lehre und Studium hängt von den Lehrinhalten und -methoden ab, denen die Lehrstrukturen und -prozesse dienen.
- (3) Das Qualitätsmanagement für Studium und Lehre greift nicht in die Freiheit für Forschung und Lehre ein.
- (4) Anonyme Befragungen und Evaluationen dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Teilnehmerinnen oder Teilnehmer erlauben.
- (5) Ziele und Inhalte des Studiums werden aus den Fachbereichen heraus definiert, unter Berücksichtigung von Rahmenbedingungen wie den Standards der KMK und der Fächer und Fachgesellschaften.
- (6) Fachbereichsübergreifende Gemeinsamkeiten und Herausforderungen werden in einem hochschulweiten Austausch zwischen Fachbereichen und der Universitätsleitung identifiziert und gemeinsam gelöst sowie eine gesamtuniversitäre Lehrprofil entwickelt. Dieses wird dann auf Fachbereichsebene ausgestaltet.
- (7) Lehrende, Studierende, sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und relevante externe Expertinnen und Experten werden an der Qualitätssicherung auf allen Ebenen angemessen beteiligt.

### § 2. Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Satzung gilt nach §69 BremHG für alle Einheiten der Universität, die Lehrveranstaltungen anbieten. Erfasst sind alle grundständigen und weiterführenden Studiengänge.
- (2) Um die fächerkulturellen Besonderheiten zu berücksichtigen, entwickeln alle Fachbereiche basierend auf dieser Satzung eigene Qualitätskreisläufe. Diese werden in den Fachbereichsräten beschlossen.
- (3) Das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) ist für das Qualitätsmanagement der Lehrerbildung und Lehrerinnenbildung zuständig.
- (4) Die Akademie für Weiterbildung unterstützt die Fachbereiche bei der Qualitätssicherung der weiterbildenden Studiengänge.

## II. Organe und Beteiligte

### § 3. Rektorat

- (1) Das Rektorat entscheidet nach §69 Absatz 2 Satz 1 BremHG über Vorgaben zur Struktur und Organisation sowie zum Ablauf des Qualitätsmanagementsystems.
- (2) Das Rektorat richtet ein zentrales Qualitätsmanagement ein. Dieses wird mit dem Qualitätsmanagement der Fachbereiche abgestimmt. Dazu kann der Konrektor für Lehre und Studium Arbeitsgruppen einberufen, deren Zusammensetzung die unterschiedlichen Fachkulturen und Statusgruppen der Universität Bremen berücksichtigt und einen angemessenen Geschlechterproporz widerspiegelt.
- (3) Das Rektorat ist für die Akkreditierung von Studiengängen zuständig. Im Falle einer kritischen Be-

gutachtung ergreift der Fachbereich Maßnahmen, um die Studienqualität nachhaltig sicherzustellen.

- (4) Das Rektorat berichtet dem Akademischen Senat jährlich über das gesamtuniversitäre Qualitätsmanagement.

#### **§ 4. Fachbereiche**

- (1) Die Fachbereiche richten ein Qualitätsmanagement ein, über dessen Ausgestaltung sie selbständig entscheiden. Dabei sind die Qualitätskreisläufe regelmäßig zu überprüfen und, sofern erforderlich, anzupassen.
- (2) Der Fachbereichsrat beschließt gemäß § 87 Satz 1 Nr. 6 BremHG im Rahmen der gesamtuniversitären Regelungen über die Qualitätskreisläufe für den jeweiligen Fachbereich.
- (3) Die Studierenden sind durch gewählte Vertreterinnen und Vertreter zu beteiligen. Ebenso können externe Fachkolleginnen und -kollegen beteiligt werden.
- (4) Die zuständige Dekanin/ der zuständige Dekan sorgt im Einvernehmen mit der Studiendekanin/ dem Studiendekan für die Umsetzung des Qualitätsmanagements und kann dies an Studiengangverantwortliche übertragen. Die Studiendekane und –dekaninnen fungieren als QM-Beauftragte.
- (5) Die Studienzentren und äquivalente Einrichtungen unterstützen die Fachbereiche in der Umsetzung des Qualitätsmanagements.

#### **§ 5. Lehrerbildung und Lehrerinnenbildung**

- (1) Lehrerbildung und Lehrerinnenbildung wird als eine fachbereichsübergreifend zu gestaltende Aufgabe verstanden.
- (2) Das Zentrum für Lehrerbildung ist gemäß §68 a Satz 3 BremHG für die Qualitätssicherung und für das Qualitätsmanagement der Lehrer-/ Lehrerinnenausbildung sowie für die dazu erforderliche Umsetzung fachbereichsübergreifender Maßnahmen und Instrumente zuständig.
- (3) Dieses Qualitätsmanagement betrifft die lehramtsspezifischen Fragen. Es baut auf dem Qualitätsmanagement der Fachbereiche auf und ist mit diesen abzustimmen. §§ 4 Abs. 1, 8 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Das Zentrum koordiniert in Abstimmung mit den Fachbereichen den Qualitätskreislauf Lehrer-/Lehrerinnenbildung. Es erstellt einen jährlichen Bericht zur Qualität des Lehramtsstudiums an das Rektorat, welcher auch den Dekanaten der lehrerbildenden Fachbereiche zur Verfügung gestellt wird.

#### **§ 6. Qualitätsmanagement-Beirat**

- (1) Der Qualitätsmanagement-Beirat berät das Rektorat in Fragen des zentralen Qualitätsmanagements.
- (2) Der Beirat wird vom Rektorat für fünf Jahre bestellt und tagt mindestens einmal jährlich. Die Bestellung erfolgt in enger Abstimmung mit den Fachbereichen.
- (3) Der Beirat setzt sich aus mindestens fünf externen Expertinnen und Experten zusammen, von denen drei über Leitungserfahrung im Hochschulbereich verfügen, einem Mitglied aus der Berufspraxis sowie einem studentischen Mitglied. Die Senatorische Behörde, Abteilung Wissenschaft kann einen Vertreter oder eine Vertreterin als Gast entsenden.
- (4) Der Konrektor bzw. die Konrektorin für Lehre und Studium ist Vorsitzende/r des Beirats, leitet die Sitzungen und berichtet darüber im Akademischen Senat.

## § 7. Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft beteiligt sich im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 45 Abs. 2 BremHG in Verbindung mit der „Grundordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Bremen“ an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Universität Bremen, zu denen auch die Umsetzung eines gesamtuniversitären Qualitätsmanagements in Lehre und Studium gehört.
- (2) Die Form der Beteiligung der Studierenden in den Fachbereichen wird durch die Fachbereiche konkretisiert.

## III. Qualitätssicherungsinstrumente

### § 8. Berichte

- (1) Die Dekaninnen/ Dekane im Einvernehmen mit den Studiendekaninnen/ -dekanen berichten dem Rektorat jährlich gemäß § 69 Abs. 3 S. 1 BremHG schriftlich über das Qualitätsmanagement.
- (2) Fachbereiche mit Lehramtsstudiengängen integrieren in ihren Qualitätsbericht lehramtsspezifische Fragestellungen, die im Rahmen des Qualitätskreislaufs der Lehrer-/Lehrerinnenbildung zwischen den Fachbereichen und dem ZfL abgesprochen werden. Hierbei erfahren die Dekanate Unterstützung durch das ZfL.
- (3) Zwischen dem Rektorat und den Dekanaten finden in der Regel alle zwei Jahre Perspektivgespräche statt, die auch Lehre und Studium thematisieren.
- (4) Der Konrektor für Lehre und Studium kann in den Jahren ohne Perspektivgespräch Vertreterinnen und Vertreter der Dekanate, Studienzentren und Studierenden zu Gesprächen über das Qualitätsmanagement einladen.
- (5) Das Rektorat berichtet dem Senator bzw. der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz gem. § 69 Absatz 3 Satz 3 BremHG über die Qualität von Lehre und Studium. Dies erfolgt auch auf der Grundlage der Dekanats-Berichte.

### § 9. Programmevaluation

- (1) Bachelor- und Masterstudiengänge werden mindestens alle sieben Jahre extern evaluiert.
- (2) Die Fachbereiche können dafür eigene Verfahren entwickeln. Externe Expertinnen und Experten sind zu beteiligen. Zu berücksichtigen sind:
  - die European Standards and Guidelines for Quality Assurance (ESG) in der jeweils gültigen Fassung
  - die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010 bzw. in der jeweils gültigen Fassung
  - sowie die vom Akkreditierungsrat erstellten Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung in der jeweils gültigen Fassung.

### § 10. Studierendenbefragungen

- (1) Die Universität Bremen führt in regelmäßigen Abständen Studierendenbefragungen auf Studiengangsebene durch, um die Studierbarkeit der Studiengänge sicherzustellen.
- (2) Diese sind möglichst getrennt nach Studiengängen auszuwerten. Ein Studiengang wird dabei bestimmt durch die Kombination von Studienfach/ Studienfächern und angestrebtem Abschluss. Die Befragungsergebnisse werden dem Dekanat sowie den Studiengangsverantwortlichen nach §4 Abs.4

zur Verfügung gestellt an deren Fachbereich der Studiengang organisatorisch verortet ist.

- (3) Für die Befragungen gibt es einen mit den Fachbereichen abgestimmten Fragenkatalog, der durch einen fachspezifischen Kern sowie lehramtspezifische Fragen ergänzt wird. Der Fragenkatalog wird durch das Rektorat beschlossen. Bei der Wahl der Fragestellungen ist darauf zu achten, dass keine Merkmale erhoben werden, die Rückschlüsse auf einzelne Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Befragungen möglich machen.
- (4) Das ZFL wertet in Abstimmung mit den Fachbereichen die Ergebnisse für die fachbereichsübergreifenden Aspekte des Lehramtsstudiums aus.

#### **§ 11. Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation**

- (1) Studium und Lehre werden regelmäßig auf Beschluss des jeweiligen Fachbereichs evaluiert. Diese Evaluation kann einzelne Lehrveranstaltungen, Module und Studienabschnitte betreffen.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluationen sind so zu protokollieren, dass sie in die Qualitätskreisläufe einfließen. Neben den Lehrenden erhalten auch die Dekaninnen und Dekane, Studiendekaninnen und -dekane sowie die Studiengangsverantwortlichen nach § 4 Abs. 4 die Ergebnisse.
- (3) Für die Evaluation fachbereichsübergreifender Studiengänge, Module sowie Veranstaltungen ist derjenige Fachbereich zuständig, dem diese organisatorisch zugeordnet sind. Die Evaluation ist mit den anderen betroffenen Fachbereichen abzustimmen. Diesen sind die Auswertungen der Evaluationsergebnisse zu übermitteln.

#### **§ 12. Weitere Befragungen**

- (1) Es werden regelmäßig Absolventen/ Absolventinnen - und Lehrendenbefragungen durchgeführt sowie die Unterstützungsprozesse in Lehre und Studium evaluiert. Anlassbezogen können sowohl gesamtuniversitär als auch in den Fachbereichen weitere zielgruppenspezifische Befragungen durchgeführt werden.
- (2) Das Rektorat entscheidet über die Teilnahme an überregionalen Befragungen zu Lehre und Studium durch externe Stellen. Ebenso kann ein Fachbereich die Teilnahme an einer derartigen Befragung beschließen.

#### **§ 13. Datengestütztes Monitoring**

- (1) Die Universität Bremen führt regelmäßig ein datengestütztes Studienerfolgsmonitoring durch, um Informationen zu den Studienverläufen zu gewinnen. Das betrifft insbesondere den Fach- und Hochschulwechsel, den Erwerb von Leistungspunkten, den Prüfungserfolg, Studienzeitverzögerungen sowie Studienabbrüche.
- (2) Ergebnisse werden den Fachbereichen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

### **IV. Dokumentation**

#### **§ 14. Qualitätsmanagement-Handbuch und -Portal**

- (1) Das Rektorat gibt ein Qualitätsmanagement-Handbuch heraus. Es beschreibt das zentrale Qualitätsmanagement sowie die Grundzüge des Qualitätsmanagements der Fachbereiche.
- (2) Die Universitätsverwaltung richtet ein Qualitätsmanagement-Portal ein. In ihm werden das Qualitätsmanagement-Handbuch, Kernprozesse in Lehre und Studium sowie die Ergebnisse der zentralen Befragungen veröffentlicht.

(3) Den Fachbereichen steht das Portal für eigene Informationen zum Qualitätsmanagement offen.

#### § 15. Sonstige Zuständigkeiten

- (1) Die Fachbereiche dokumentieren den Qualitätskreislauf.
- (2) Für lehrerbildende Studiengänge übernimmt das ZFL in Abstimmung mit den Fachbereichen die Dokumentation der fachbereichsübergreifenden Informationen entsprechend.

### V. Datenschutz

#### § 16. Datenschutz

- (1) Die Regelungen des Bremischen Datenschutzgesetzes vom 02.07.2013 sowie die Satzung der Universität Bremen über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten vom 19.05.2010 finden Anwendung. Die Daten werden auf Grundlage von § 69 iVm. § 11 BremHG erhoben.
- (2) Für die in den §§ 11 bis 14 dieser Satzung geregelten Verfahren der Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung sind jeweils einzelne Datenschutzkonzepte zu erstellen, die mit dem/der Datenschutzbeauftragten der Universität Bremen abzustimmen sind.
- (3) Personen, die gemäß dieser Satzung an der Erhebung und Verarbeitung von Daten beteiligt sind, werden gemäß § 6 BremDSG verpflichtet, diese zu keinem anderen als dem in der Satzung für Qualitätsmanagement und Evaluation in Lehre und Studium an der Universität Bremen beschriebenen Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Personen sind auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Die nach dieser Satzung erhobenen personenbezogenen Daten werden vernichtet, sobald ihre Kenntnisse zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Bei der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten, die gemäß der § 11 bis 14 dieser Satzung erhoben werden, ist die Anonymität der Studierenden zu gewährleisten.

### VI. Inkrafttreten

#### § 17. Inkrafttreten

Die *Satzung für Qualitätsmanagement und Evaluation in Lehre und Studium an der Universität Bremen* tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die *Ordnung für ein Qualitätsmanagement für Lehre und Studium der Universität Bremen* vom 27.05.2009 außer Kraft.

Bremen, den 16.12.2015



Der Rektor